

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

8 RK 60/84

## Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

vertreten durch .....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche  
Verhandlung am 22. Januar 1986

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Sozial-  
gerichts Köln vom 16. Januar 1984 aufgehoben. Der Rechts-  
streit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an  
das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
zurückverwiesen.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



-2-

## G r ü n d e

## I

Die klagende Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) begehrt die Feststellung, daß sie gegenüber dem beklagten Krankenkassen-Verband berechtigt ist, bei Berufsanfängern um deren Mitgliedschaft durch Verwendung einer Werbeschrift, der ein Vordruck für die Beitrittserklärung zur Klägerin anhängt, zu werben. Auf diesem Vordruck erklärt der Unterzeichner seinen Beitritt zur Klägerin und gibt das Eintrittsdatum an. Diese "Beitrittserklärung" enthält eine Unterschriftenzeile für den Berufsanfänger und seinen gesetzlichen Vertreter. Weiterhin enthält der Vordruck einen karteikartenartigen Abschnitt für die persönlichen Daten und die Angabe des Arbeitgebers.

Der Beklagte verlangte im Juni 1983 von der Klägerin, die Benutzung dieses Vordruckes einzustellen, weil dies gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoße.

Die Beteiligten haben im Revisionsverfahren vorgetragen, daß die Klägerin diese Aufforderung unbeachtet gelassen habe und daß es daraufhin zu zwei parallel laufenden Rechtsstreitigkeiten unter den Beteiligten gekommen sei: Der Krankenkassen-Verband hat beim Landgericht (LG) Verden den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gemäß § 25 UWG beantragt, mit der der AOK die Werbung junger Mitglieder mit dem vorgenannten Vordruck untersagt werden sollte. Das LG Verden hat den Antrag "als im gewählten Rechtszuge unzu-



-3-

lässig" abgewiesen, weil der Verband sein Begehren nur im Rechtswege zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit verfolgen könne. Auf die Berufung des Verbandes hat das Oberlandesgericht (OLG) Celle durch Urteil vom 8. Februar 1984 - 13 U 246/83 - im Wege der einstweiligen Verfügung entschieden, daß die AOK es zu unterlassen habe, bei der Mitgliederwerbung einen Vordruck mit dem Text "Ich möchte mit Beginn meiner Berufsausbildung Mitglied der AOK werden" zu verwenden. Das OLG Celle ist davon ausgegangen, daß es sich um einen ausschließlich nach den Normen des UWG zu beurteilenden zivilrechtlichen Rechtsstreit handle. Der Antrag sei auch begründet, weil die Werbung der AOK gegen §§ 1, 3 UWG verstoße. Eine Fristsetzung gemäß § 926 der Zivilprozeßordnung (ZPO) ist in dem OLG-Urteil nicht erfolgt. Der Krankenkassen-Verband hat jedoch am 28. Juni 1984 beim LG Verden eine Unterlassungsklage erhoben (Az: 10 O 82/84); dieses Verfahren ruht auf Antrag der Beteiligten.

Im Juni 1983 hat die AOK beim Sozialgericht (SG) Stade eine Klage auf Feststellung erhoben, daß sie berechtigt sei, den vorerwähnten Vordruck bei der Mitgliederwerbung unter Berufsanfängern zu verwenden. Nach Verweisung des Rechtsstreits an das SG Köln hat dieses durch Urteil vom 16. Januar 1984 die Klage als unzulässig abgewiesen: Der Streit sei nicht öffentlich-rechtlicher Natur, er betreffe die dem Zivilrecht zuzuordnende Zulässigkeit der Art und Weise der Mitgliederwerbung durch die AOK.

Die AOK begründet ihre Sprungrevision gegen dieses Urteil mit einem Verstoß des SG gegen § 51 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

-4-

Vom Bundessozialgericht (BSG) sei bereits entschieden worden, daß die Krankenkassen zur Mitgliederwerbung befugt seien und daß sie hierbei nicht privatrechtlich sondern öffentlich-rechtlich handeln. Auch das Feststellungsinteresse der AOK sei gegeben, da der beklagte Krankenkassen-Verband sich eines Unterlassungsanspruches berühme und die Klägerin die gerichtliche Feststellung ihrem weiteren Verhalten zugrunde legen wolle. Die AOK sei gemäß §§ 13 ff des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil - (SGB I) zur Beratung verpflichtet. Auch soweit sie mit der Erfüllung ihrer Beratungspflicht eine Werbung verbinde, sei dies rechtlich statthaft.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 16. Januar 1984 aufzuheben und festzustellen, daß die Klägerin berechtigt ist, die von dem Beklagten mit Abmahnung vom 16. Juni 1983 beanstandeten "Beitrittserklärungen", in denen Berufsanfänger unterschriftlich unter Angabe ihrer Personalien und des Beschäftigungsverhältnisses erklären, daß sie Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Landkreis V werden wollen, zu verwenden und zwar insbesondere bei ihrem Bemühen um die Gewinnung von Mitgliedern.

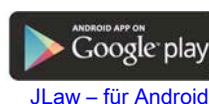
Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-5-

-5-

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

## II

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Tatsacheninstanz, weil die zur abschließenden Entscheidung notwendigen tatsächlichen Feststellungen fehlen; hierbei hat der Senat von der Möglichkeit der Zurückverweisung an das für die Berufung zuständige Landessozialgericht (LSG) Gebrauch gemacht (§ 170 Abs 4 SGG).

Mit ihrem Begehren setzt sich die Klägerin gegen das Verlangen des Beklagten zur Wehr, sie solle ihre Bemühungen, versicherungspflichtige Berufsanfänger unter Verwendung des vom Beklagten beanstandeten Vordruckes als Mitglieder zu erhalten, unterlassen. Bei diesem Begehren handelt es sich unbeschadet der Parteistellung der Beteiligten und der Klageart um eine Wettbewerbsstreitigkeit zwischen öffentlich-rechtlichen Krankenkassen.

Das SG ist zu Unrecht davon ausgegangen, daß für diesen Rechtsstreit der Rechtsweg zu den Sozialgerichten nicht gegeben sei. Der erkennende Senat hat mit dem Urteil vom 2. Februar 1984 (BSGE 56, 140 ff = SozR 1500 § 51 Nr 34) im Anschluß an das Urteil des 3. Senats des BSG vom 15. November 1973 (BSGE 36, 238 ff = SozR Nr 64 zu § 51 SGG) entschieden, daß für Wettbewerbsstreitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Krankenkassen,



-6-

insbesondere bei der Mitgliederwerbung, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet ist (ebenso OLG Stuttgart, Beschluß vom 17. August 1983 - 2 W 76/83 -; aA OLG Düsseldorf in "Wettbewerb in Recht und Praxis" -WRP- 1974, 678).

Mit dieser Rechtsauffassung befindet sich der Senat auch nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH). Dieser hat die Zuständigkeit der Zivilgerichte bisher nur für Rechtsstreitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Krankenversicherungsträgern und Personen des Privatrechts angenommen, die nach wettbewerbsrechtlichen Normen zu entscheiden seien. In seinem Beschluß vom 22. März 1976 - GSZ 1/75 - (BGHZ 66, 229, 233) hat der Große Senat für Zivilsachen ausdrücklich ausgesprochen, es fehle bei solchen Rechtsverhältnissen - anders als bei öffentlich-rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen RVO-Kassen und Ersatzkassen - an besonderen öffentlich-rechtlichen Beziehungen. Deshalb betreffe auch das Urteil des 3. Senats des BSG vom 15. November 1973 einen anderen Fall, so daß für die Anrufung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmS) kein Anlaß bestehe. Aus den gleichen Gründen sieht auch der erkennende Senat keinen Anlaß, den GmS anzurufen.

Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Beklagte, dessen Abmahnung der Anlaß für die Klage ist, kein öffentlich-rechtlicher Rechtsträger, sondern eine juristische Person des Privatrechts ist (BSGE 11, 102, 105; 23, 105, 118; SozR Nr 13 zu § 184 SGG). Ihrer Natur nach, die für den Rechtsweg maßgebend ist (GmS in



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-7-

-7-

BSGE 37, 292 ff), handelt es sich um eine Streitigkeit zwischen Ersatzkassen und einer Ortskrankenkasse, also zwischen öffentlich-rechtlichen Krankenkassen, wobei der Beklagte lediglich entsprechend § 2 Nr 1 Buchst a seiner Satzung seine Mitglieder - die Ersatzkassen - bei der Durchführung ihrer Aufgaben betreut sowie ihre gemeinsamen Interessen vertritt. Diese Interessen sind vorliegend die der Abwehr vermeintlich rechtswidriger Werbemaßnahmen der Klägerin. Dabei kann es in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob die Wahrnehmung solcher Interessen von der Ermächtigung der Ersatzkassen nach § 525a RVO gedeckt ist, sich für die Zwecke der Krankenversicherung zu Verbänden zu vereinigen. Dadurch, daß öffentlich-rechtliche Rechtsträger sich zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher, ihnen vom Gesetz übertragener Aufgaben einer Person des Privatrechts bedienen, werden die Aufgaben in ihrer Qualität als öffentlich-rechtliche Aufgaben ebensowenig berührt wie das Handeln zur Erfüllung dieser Aufgaben. Das Klagebegehren hat seine Grundlage gleichermaßen in den öffentlich-rechtlichen Beziehungen der von dem Beklagten vertretenen Ersatzkassen und der klagenden Ortskrankenkasse, wie wenn die Ersatzkassen oder eine Ersatzkasse Beklagte wären.

Die Revision der Klägerin wäre zwar gleichwohl zurückzuweisen, wenn das angefochtene Urteil aus anderen Gründen richtig, die Klage also unzulässig wäre. Für diese Entscheidung reichen die Tatsachenfeststellungen des SG jedoch nicht aus.

Die Klage ist in der gewählten Klageart zulässig. Bei ihr handelt es sich um eine sogenannte negative oder leugnende Feststel-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-8-

lungsklage iS von § 55 Abs 1 SGG. Die Klägerin hat zwar nach dem Wortlaut des auch in der Revisionsinstanz gestellten Klageantrages die Feststellung begehrt, sie handele rechtmäßig. Der Senat ist jedoch an den Wortlaut des Antrages nicht gebunden (§ 103 SGG). Ihrem Inhalt nach ist die Klage auf die Feststellung gerichtet, der Beklagte habe gegenüber der Klägerin den Unterlassungsanspruch nicht, dessen er sich berührt.

Die Klägerin hat auch ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung, ob das streitige Rechtsverhältnis besteht.

Das Feststellungsinteresse ist zwar nicht in dem im zivilrechtlichen Wettbewerbsrecht nach den Vorschriften des UWG bestehenden Umfang (vgl dazu BGH in LM § 13 UWG Nr 22 mwN) gegeben. Denn Versicherungsträger als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nicht nur berechtigt sondern verpflichtet, im Rahmen der ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben zu handeln. Sie haben aufgrund eigener Einschätzung darüber zu entscheiden, ob ihr Handeln ihrem gesetzlichen Auftrag entspricht und nicht die Funktion anderer Versicherungsträger rechtswidrig beeinträchtigt. Sie unterliegen insoweit der Rechtsaufsicht ihrer Aufsichtsbehörde. Dadurch unterscheidet sich die Interessenlage von derjenigen unter Wettbewerbern im Bereich der privaten Wirtschaft. Das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger, aus dem ein Unterlassungsanspruch folgen kann, ergibt sich aus den ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben (BSGE 36, 238 ff; 56, 140 ff). Es wurzelt bei Trägern der sozialen Krankenversicherung in der ihnen mit unterschiedlichen Zuständigkei-



ten übertragenen Staatsaufgabe auf dem Gebiet der Sozialversicherung, die sie pflichtgemäß zu erfüllen haben. Das Unterlassungsbegehren eines Sozialversicherungsträgers gegenüber einem anderen Träger beeinträchtigt daher den "Abgemahnten" in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht in gleicher Weise, wie das bei Wettbewerbern der freien Wirtschaft möglich ist. Eine solche Abmahnung allein begründet deshalb noch kein Feststellungsinteresse für eine leugnende Feststellungsklage. Der Abgemahnte muß gegebenenfalls abwarten, ob der "Verwarner" seinen Unterlassungsanspruch mit einer Leistungs(Unterlassungs-)klage gegen ihn geltend macht (vgl BVerwGE 29, 166, 171 ff).

Ein Feststellungsinteresse für die leugnende Feststellungsklage eines Versicherungsträgers kann aber dann bejaht werden, wenn dieser in seinem Handeln durch einen anderen Versicherungsträger ernstlich und nachhaltig bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe behindert wird und er sich dagegen nicht zur Wehr setzen kann. Er hat dann zwar auch die Möglichkeit, an die für den anderen Versicherungsträger zuständige Aufsichtsbehörde heranzutreten. Da er jedoch keinen eigenen durchsetzbaren Anspruch auf Tätigwerden der Aufsichtsbehörde hat (BSGE 26, 237, 240), besteht in einem solchen Falle ein berechtigtes Interesse, alsbald festgestellt zu wissen, ob der von einem anderen behauptete Unterlassungsanspruch besteht. Das könnte unter bestimmten Umständen etwa dann der Fall sein, wenn der "Verletzte" den "Verletzer" nicht nur abgemahnt, sondern ihm gegenüber eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der dem "Verletzer" ein bestimmtes Handeln untersagt wird. Ob solche Umstände, aus denen sich ein



-10-

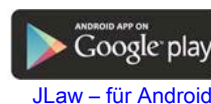
Feststellungsinteresse der Klägerin ergibt, vorliegen, hat das SG - von seinem Rechtsstandpunkt aus zu Recht - nicht festgestellt. Das LSG wird daher dem entsprechenden Sachvortrag der Beteiligten im Revisionsverfahren nachgehen müssen.

Das Feststellungsinteresse der Klägerin kann ferner nicht deshalb verneint werden, weil der Beklagte gegenüber der Klägerin etwa deshalb keinen Unterlassungsanspruch haben könnte, weil seine Aufgaben gemäß § 525a RVO iVm Art 2 § 2 Abs 2 der 12./15. Aufbauverordnung vom 24. Dezember 1935 (RGBl I, 1537/1. April 1937 (RGBl I, 439) und dem dort in Bezug genommenen § 8 des Gesetzes betreffend die Aufhebung der eingeschriebenen Hilfskassen vom 20. Dezember 1911 (RGBl 985) auf bestimmte Zwecke begrenzt sind, zu denen die Abwehr von Wettbewerbsmaßnahmen anderer Krankenkassen nicht gehört (vgl Krauskopf/Schroeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, § 525a Anm 3; Peters/Mengert, Handbuch der Krankenversicherung, vor § 503 Anm III, 5 S 17/2364 und § 525a Anm 4 b). Auch wenn der Beklagte einen nicht ihm, sondern seinen Mitgliedskassen zustehenden Unterlassungsanspruch geltend macht, ist das für die Klägerin nicht so bedeutungslos, daß sich für sie daraus kein Feststellungsinteresse ergeben kann. Der Beklagte handelt nicht als unbeteiligter außenstehender Dritter, sondern für seine Mitglieder und macht deren angebliche Ansprüche geltend.

Im Hinblick darauf, daß nach dem Sachvortrag der Beteiligten im Revisionsverfahren beim LG Verden das Verfahren 10 O 82/84 anhängig ist, wird das LSG noch zu prüfen haben, ob die Klage etwa



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



deshalb unzulässig ist, weil die Streitsache bei Klageerhebung bereits bei einem anderen Gericht rechtshängig war. Nach § 94 Abs 2 SGG ist eine neue Klage während der Rechtshängigkeit unzulässig, wenn die Streitsache schon bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit anhängig ist. Darüber hinaus macht aber auch die Rechtshängigkeit bei einem Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit die Klage unzulässig. Die Vorschriften des SGG und der Prozeßordnungen der übrigen Gerichtsbarkeiten über die Verweisung an das zuständige Gericht (etwa § 52 Abs 3 SGG) zeigen, daß die rechtsprechende Gewalt einheitlich ist, die Rechtshängigkeit übergreifende Wirkungen hat und deshalb übergreifend zu beachten ist. Sie ist Ausdruck des allgemein geltenden Rechtsgrundsatzes, daß über einen Streitgegenstand zwischen denselben Beteiligten nur eine gerichtliche Entscheidung ergehen darf (Meyer-Ladewig, SGG, 2. Aufl, § 94 Anm 7 mit Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum). Ein solcher Fall vorgreiflicher Rechtshängigkeit würde aber zu verneinen sein, wenn der beim LG Verden zwischen den Beteiligten schwebende Rechtsstreit 10 0 82/84 nicht den gleichen Verfahrensgegenstand hat oder wenn die Klage vor dem LG Verden erst später erhoben worden als das sozialgerichtliche Verfahren rechtshängig geworden ist.

Der Feststellung durch das LSG bedarf ferner, ob die Klage nicht deshalb unzulässig ist, weil mit dem von den Beteiligten ebenfalls im Revisionsverfahren vorgetragenen Urteil des OLG Celle vom 8. Februar 1984 bereits eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist. Nach § 141 Abs 1 SGG binden rechtskräftige Urteile die Beteiligten; die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung

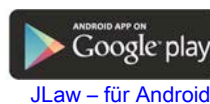


steht einer erneuten Entscheidung über denselben Streitgegenstand unter denselben Beteiligten entgegen. Diese Rechtskraftwirkung tritt für eine negative Feststellungsklage auch ein, wenn das mit ihr geleugnete Rechtsverhältnis von einem Gericht rechtskräftig festgestellt worden ist (vgl. zum umgekehrten Fall BVerfGE 16, 36; RGZ 78, 389, 396), denn auch hier würden andernfalls sich im Ergebnis widersprechende Entscheidungen über denselben Streitgegenstand unter denselben Beteiligten möglich sein. Die Entscheidungen der Gerichte aller Gerichtszweige sind jedoch gleichrangig (BVerfG und RGZ aaO). Die Rechtskraft des Urteils des OLG Celle vom 8. Februar 1984 würde aber der Entscheidung des zwischen den Beteiligten schwebenden sozialgerichtlichen Rechtsstreits nicht entgegenstehen, wenn der Gegenstand in dem vom OLG Celle entschiedenen Verfahren dem des sozialgerichtlichen Rechtsstreits nicht entspräche und wenn das OLG mit seiner - wenn auch durch Urteil erlassenen - einstweiligen Verfügung nur eine vorübergehende, sich auf die Zeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache erstreckende Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses getroffen hat und - da das OLG die einstweilige Verfügung nicht mit einer auch bei einer einstweiligen Anordnung im Sinne des § 25 UWG in Betracht kommenden Anordnung der Klageerhebung (§ 926 ZPO) verbunden hat - der AOK als Anordnungsgegnerin die Möglichkeit der negativen Feststellungsklage anstelle der Stellung eines Antrages nach § 926 ZPO auch offen stand.

Die Feststellungen des SG ergeben im übrigen auch nicht, daß die Klage unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet sein kann, so daß die Revision deshalb zurückzuweisen wäre (BSG SozR Nr 30



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



zu § 51 und Nr 14 zu § 170; BVerwG Urteil vom 26. Oktober 1971 - I C 55.66 - in Buchholz 402.44 Nr 2 Folge 2; BGHZ 46, 281; Meyer-Ladewig, aaO, § 170 Anm 5; Redeker/von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, 7. Auflage, § 144 Anm 3 jeweils mwN). Der Beklagte verlangt von der Klägerin zwar (nur), die Benutzung des fraglichen Vordrucks "bei der Mitgliederwerbung" unverzüglich einzustellen. Auch das SG bezeichnet den Streitgegenstand mit der Berechtigung der Klägerin, den Vordruck "zur Mitgliederwerbung" zu verwenden, was seinen Niederschlag in dem Feststellungsantrag "... und insbesondere bei ihrem Bemühen um die Gewinnung von Mitgliedern ..." findet. Darin zeigt sich, daß die Rechtmäßigkeit der Verwendung des Vordrucks in bestimmter Weise und zu bestimmten Zwecken das eigentliche Begehren der Klägerin ist.

Bei der gegebenenfalls notwendigen Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen des streitigen Feststellungsanspruches kann es bedeutsam sein, ob der Ortskrankenkasse überhaupt ein "Werberecht" zusteht oder ob sie nur nach § 13 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB I) zur Aufklärung verpflichtet ist und sich dabei mit der Verwendung des Vordruckes in den Grenzen hält, die ihr durch ihre Stellung als öffentlich-rechtlicher Sozialversicherungsträger gezogen sind (vgl dazu BSGE 56, 140, 144 ff). Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Klägerin sind daher die näheren Umstände zu ermitteln, unter denen sie die beanstandeten Vordrucke verwendet. Ferner wäre die Eignung des Vordruckes als Werbe- oder Informationsmittel zu verneinen, wenn das LSG zu dem Ergebnis gelangte, daß bei dem Unterzeichner der Erklärung der Eindruck hervorgeru-



- 14 -

fen wird, für seine Mitgliedschaft bei der Klägerin als gesetzlicher Pflichtkrankenkasse komme es auf seine Erklärung oder Unterschrift überhaupt an und er sei durch die Unterschriftsleistung an die Klägerin gebunden.

Das LSG wird auch über die Kosten der Beteiligten für das Revisionsverfahren zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)